



**Satzung unseres Angelvereins, eingetragen durch das
Amtsgericht Dortmund am 15.05.2003**

Vereinsatzung

des ASV Petri Heil Dortmund – Brackel 1978 e.V.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „ASV Petri Heil Dortmund – Brackel 1978 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Angelfischerei seiner Mitglieder durch Hege von Fisch und Natur. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt werden. §2 Abs.3 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder sowie Arbeitslose.
 - b) jugendliche Mitglieder, (Personen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Die Vereinsorgane haben

das Recht, die Angelberechtigung von allen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken, insbesondere die Nutzung des Vereinsgewässers.

- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber das Vereinsgewässer nicht nutzen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht und den Nachweis erbringen kann, dass sie einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fischereischein oder Jugendfischereischein besitzt.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Im Aufnahmeantrag sind 2 Mitglieder als Bürgen zu nennen, die das Gesuch befürworten.
- (4) Der Antrag ist dann in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Aufnahme sind unmittelbar in der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder zu erheben.
- (5) Über die Aufnahme entscheiden die Vereinsorgane. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch die Vereinsorgane beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Gewässerordnung. Es verpflichtet sich mit dem Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Gewässerordnung.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht des Vereinsgewässers zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Studenten, Arbeitslosen und der in der Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, im Übrigen aber das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere an den Vereinsgewässern. Die Gewässerordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§10).
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus §11.

§10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §13 ausgeschlossen werden.
- (4) Die Vereinsorgane können unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Mitgliederbeiträge sind bis zur Jahreshauptversammlung spätestens bis zum 28.02. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.

§11 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) §10 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

§12 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30.September zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§13 Ausschluss

- (1) Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens $\frac{2}{3}$ anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§10 Abs. 3).

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Mit Ausschluss verlieren alle vom Verein ausgestellten Fischereierlaubnisscheine ihre Gültigkeit und sind sofort an den ASV Petri Heil Dortmund – Brackel 1978 e.V. zurück zu geben.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Gelder. Bei Ausschluss sind alle dem Verein gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen sofort fällig.

§14 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Angelsport im Allgemeinen.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§15 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§16 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des §26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretendem Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu mehr als 5.000 Euro verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Arbeitswart.

- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung
- (6) Der 1. und 2. Vorsitzende werden für die Dauer von drei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§17 Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§18 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Kassenbericht aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§28) zur Überprüfung vorzulegen.

§19 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§20 Sportwart

- (1) Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§21 Jugendwart

- (1) Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§22 Beisitzer

Zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben können Beisitzer herangezogen werden.

§23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Kalendervierteljahr des Jahres stattfinden.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt des ASV Petri Heil Dortmund – Brackel 1978 e.V. erfolgen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§24 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts –und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§10 und 11),
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (vgl. §§16 und 27).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher (relativer) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. §19).
- (5) Die Protokolle sind vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu legen.

§26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§27 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit ist auf zwei Jahre befristet.

§28 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs –und Finanzausschuss
- b) einen Sportausschuss
- c) einen Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§29 Vergnügungsausschuss

- (1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem Vergnügungswart und Vertretern der aktiven oder passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.
- (2) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

D. Schlussbestimmungen

§30 Haftpflicht

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung von einer Frist von einem Monat. §25 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zum Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47ff.BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund anzumelden.

§31 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.02.2002 beschlossen worden; sie ersetzt die Satzung vom 01.04.1982 in Form der letzten Änderung vom 17.01.1990.

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen ist.

§32 Richtlinien, Ordnungen, Regeln, Gewässer

- (1) Die Zusatzbestimmungen im Rahmen der Satzung können durch Beschlüsse festgelegt werden. Diese sind für alle Mitglieder bindend. Neuerungen und Änderungen werden den Mitgliedern auf den Versammlungen oder auf besonderes Verlangen bekannt gegeben. Die Grundsätze/Richtlinien und Ordnungen etc. sind in der Satzung verankert, z.B. die Gewässerordnung.
- (2) Pflichtstunden am See müssen geleistet werden. Die Anzahl der Pflichtstunden werden bei jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Ausgleichsbeitrag erhoben, den der Vorstand zuvor festlegt.
- (3) Der Besuch von drei Versammlungen im Jahr und der Jahreshauptversammlung ist Pflicht. Bei Nichterscheinen in der Jahreshauptversammlung muss eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung beim Vorstand abgegeben werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Geldbuße fällig, deren Höhe zuvor vom Vorstand bestimmt wird.

Dortmund, den 15.02.2002